Abstandsliste 2007 gem. Abstandserlass vom 06.06.2007

Klasse	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
	2	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
	3	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
	4	Mineralölraffinerien
II	5	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
	6	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (s. auch Nr. 90)
	7	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
	8	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2.5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Strangpreßanlagen (s. auch Nr. Nrn. 27 und 46)
	9	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten
	10	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Container) (s. auch Nr. 96)
	11	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (s. auch Nr. 97)
	12	Anlagen zur bürkmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen
	13	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang
	14	Anlagen zur Herstellung von Phosphor- oder Chromfarbstoffen (s. auch Nr. Nr. 50)
	15	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen
	16	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden
	17	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel)
	18	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten
	19	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch Nr. Nr.200)
	20	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch Nr. Nr. 107)
	21	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch Nr. Nr. 101)
	22	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
III	23	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke
	24	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen
	25	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
	26	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
	27	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (s. auch Nr. 8 und 46)
	28	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	29	Anlagen zur bürkmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe
	30	Anlagen zur bürkmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen
	31	Anlagen zur bürkmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen
	32	Anlagen zur bürkmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln
	33	Anlagen zur Herstellung von Ruß
	34	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch Nr. Nr. 71)
	35	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
	36	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (s. auch Nr. Nr. 160)
IV	37	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallstoffen ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
	38	Elektrumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrumspannanlagen
	39	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
	40	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
	41	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt wird
	42	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
	43	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
	44	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bitumröse Straßenbaustoffe und Teerspältanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Nr. Nr. 91)
	45	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm
	46	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch Nr. Nrn. 8 und 27)
	47	Schmiede-, Hämmer- oder Fallwerke
	48	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
	49	Anlagen zur bürkmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen
	50	Anlagen zur bürkmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch Rd. Nr. 14)
	51	Anlagen zur bürkmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken
	52	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel
	53	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
	54	Anlagen zur Herstellung von Kohlestoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren
	55	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t oder mehr je Stunde (s. auch Rd. Nr. 105)
	56	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder von 200 t oder mehr je Jahr
	57	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Trränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder bättelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
	58	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
	59	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
	60	Anlagen zur Erzeugung von Speiseeiern aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten; ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speiseeiern in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speiseeiß je Woche
	61	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhäute, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
	62	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Rd. Nr. 115 erfasst werden
	63	Kotrocknungsanlagen
	64	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut, mit einer Produktionsleistung von 10 t oder mehr Sauerkraut je Tag als Verfolgshwischzutschnitt
	65	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Verfolgshwischzutschnitt (s. auch Rd. Nr. 153)
	66	Anlagen zur Erzeugung von Oien oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Verfolgshwischzutschnitt
	67	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
	68	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung, feste, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
	69	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
	70	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch Nr. Nr.128)
	71	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch Nr. Nr. 34)
	72	a) Anlagen zum Verkleinern von Schrott durch Rotorschlitten mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15000 qm oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
	73	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr
	74	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr
	75	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
	76	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
	77	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können soweit 4001 Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreidesammelstellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
	78	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s.auch Rd. Nr. 143)
	79	Oberirdische Deponien
	80	Autokinos
V	81	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungsanrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen
	82	Verbrennungsmotorenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
	83	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom
	84	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
	85	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
	86	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
	87	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
	88	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
	89	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt
	90	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (s. auch Rd. Nr. 6)
	91	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bitumröse Straßenbaustoffe und Teerspältanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Rd. Nr. 44)
	92	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2.5 t je Stunde sowie, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch Rd. Nr. 46)
	93	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch Rd. Nr. Nrn. 103 und 203)
	94	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Fämmen
	95	Anlagen zum Auftragen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
	96	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (s. auch Nr. Nr. 10)
	97	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (s. auch Rd Nr. 11)
	98	Anlagen zum Bau von Schwerentfernungen
	99	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
	100	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten
	101	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (z.V.m. Prüfständen, s. Rd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Montagehallen und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
	102	Anlagen zur bürkmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmitteln)
	103	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
	104	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten in industriellem Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden
	105	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (s. auch Rd. Nr. 55)
	106	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
	107	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Reinigungsmitteln (auch Verdünnungsverdünnern) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen
	108	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 kg bis weniger als 150 kg je Stunde oder 15 Tonne bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
	109	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder bättelförmigen Materialien mit Rotationstiefdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Trränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder bättelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
	111	Anlagen zum Trränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Trränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
	112	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln und Weichmachern oder von Gemischen aus flüssigen Stoffen und gelösten Stoffen
	113	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenolplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
	114	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	115	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
	116	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	117	Anlagen zur bürkmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
	118	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
	119	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hausblasen, Lederleim oder Knochenleim
	120	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Einfrieren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
	121	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen soweit nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
	122	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Verfolgshwischzutschnitt
	123	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Verfolgshwischzutschnitt
	124	Anlagen zum Rösten von Kaffee oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0.5 Tonnen gerösteten Kaffee oder mehr je Tag als Verfolgshwischzutschnitt
	125	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Verfolgshwischzutschnitt
	126	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Zucker, Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	127	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
	128	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch Rd. Nr. 70)
	129	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	130	Anlagen zur Behandlung von verunreinigten Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigten Boden oder mehr je Tag
	131	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, von Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 qm bis weniger als 15000 qm oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
	132	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
	133	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
	134	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 ccm handelt
	135	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5000 Tonnen oder mehr dienen
	136	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 Kubikmetern oder mehr
	137	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25000 Tonnen oder mehr dienen
	138	Anlagen zum Abfüllen von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch Rd. Nr. 221)
	139	Offene Anlagen mit schalltechnisch relevanten gasbefeuerten Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
	140	Anlagen zur Herstellung von Essenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zum automatischen Reinigen von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von diesen Anlagen regelmäßig gereinigt werden
	141	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
	142	Abfallanlagen mit einem Gesamtlagervolumen von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen gefährlicher Abfälle
	143	Abwasserbehandlungsanlagen für einschließlich 100 000 EW (s.auch Rd. Nr. 78)
	144	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
	145	Silage-, Furnier- oder Schälwerke
	146	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Birns, Kies, Ton oder Lehm
	147	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
	148	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
	149	Drahtziehereien
	150	Prüfstände
	151	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
	152	Stab- oder Netzstahlwerke
	153	Schwermetallchemikalien
	154	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
	155	Ausliefernungslager für Tiefkühlkost
	156	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
	157	Betriebsfelds für Stückholzhäcker
	158	Betriebsfelds der Müllabfuhr oder der Straßenämter
	159	Spediteuren aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen
	160	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (s. auch Rd. Nr. 36)
VI	161	Anlagen zum Säuregelieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
	162	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m3 oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m3 und weniger als 300 kg/m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	163	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0.5 Tonnen erschmolzenen Metalls oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch Rd. Nrn. 93 und 203)
	164	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0.5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen eingegossen werden
	165	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure
	166	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Faserverbundwerkstoffen im offenen Werkzeug (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
	167	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifkörpern unter Verwendung von organischen Binder oder Lösungsmittel
	168	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
	169	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90% der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
	170	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Verfolgshwischzutschnitt
	171	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Verfolgshwischzutschnitt und (Mälzerei-) Brennereien
	172	Anlagen zur Herstellung von Speiseeiwaren aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
	173	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Verfolgshwischzutschnitt eingesetzt werden
	174	Anlagen zum Beflocken von Tabak unter Zufuhrung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
	175	Verbrennungsmotorenanlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
	176	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr
	177	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr
	178	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
	179	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebestoffen, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	180	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
	181	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten sowie Automatendrehereien
	182	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
	183	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Fischen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Fischen oder mehr je Stunde
	184	Maschinenfabriken oder Hütten mit Härtereien
	185	Pressereien oder Stanzereien
	186	Schnitzpläze bis weniger als 1000 qm Gesamtfläche
	187	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
	188	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Hölzwaren
	189	Zimmereien
	190	Lackierereien mit einem Lösungsmittelverbrauch bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
	191	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
	192	Anlagen zum Trocknen von Getreide und Tabak unter Einsatz von Gebläsen
	193	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag als Verfolgshwischzutschnitt (s. auch Rd. Nr. 65)
	194	Brottbäckereien oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	195	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
	196	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
	197	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreidemetalen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
	198	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
	199	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	200	Kleintierkrematorien (s. auch Rd. Nr. 19)
	201	Verbrennungsmotorenanlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärme